

No. 45745

**Switzerland
and
Austria**

Agreement between the Swiss Federal Council and the Federal Government of the Republic of Austria concerning collaboration in the field of airspace security in cases of threats posed by non-military aircraft. Bern, 15 April 2008

Entry into force: *1 June 2008 by notification, in accordance with article 13*

Authentic text: *German*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Switzerland, 10 February 2009*

**Suisse
et
Autriche**

Accord conclu entre le Conseil fédéral suisse et le Gouvernement fédéral de la République d'Autriche sur la collaboration en matière de sûreté aérienne contre des menaces aériennes non militaires. Berne, 15 avril 2008

Entrée en vigueur : *1er juin 2008 par notification, conformément à l'article 13*

Texte authentique : *allemand*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Suisse, 10 février 2009*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen

zwischen dem

Schweizerischen Bundesrat

und der

Österreichischen Bundesregierung

bezüglich der

Zusammenarbeit im Bereich der Sicherung des Luftraums

gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft

**Der Schweizerische Bundesrat
und
die Österreichische Bundesregierung,**

nachfolgend die Parteien genannt,

in Anbetracht des Übereinkommens vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (PfP-Truppenstatut) und des Zusatzprotokolls vom 19. Juni 1995 zu dem Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen,

in Anbetracht der Rahmenvereinbarung vom 15. Mai 2004 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Österreichischen Bundesregierung betreffend die militärische Ausbildungszusammenarbeit ihrer Streitkräfte,

unter Hinweis auf die strategische Bedeutung des Luftraums für die Sicherheit jedes Staates und seiner Umgebung,

im Wunsch, einen geeigneten Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherung des Luftraums festzulegen,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In diesem Abkommen gelten folgende Begriffe:

(1) Gemeinsames Interessensgebiet: bezeichnet den Luftraum über den Gebieten der Parteien.

(2) Nichtmilitärische Bedrohung aus der Luft: bezeichnet ein

a) Luftfahrzeug, oder

b) Gerät, das selbständig im Fluge verwendet werden kann, ohne als Luftfahrzeug zu gelten,

welches nicht bestimmungsgemäss genutzt wird, sofern der Verdacht besteht, dass es rechtswidrig verwendet wird und somit eine potentielle Bedrohung darstellt.

(3) Allgemeine Massnahmen zur Sicherung des Luftraums: bezeichnen die Identifizierung mit Hilfe von technischen Mitteln und die Einstufung.

Artikel 2

Gegenstand

(1) Dieses Abkommen hat zum Ziel, den Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Bereich der Sicherung des Luftraums gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft festzulegen. Diese Zusammenarbeit dient dazu:

a) den systematischen Austausch von Auskünften zu fördern, die zu einer Erweiterung der Kenntnisse jeder Partei insbesondere bezüglich der allgemeinen Luftlagesituation beitragen,

b) die Interventionsfähigkeit der Parteien gegenüber einer nichtmilitärischen Bedrohung aus der Luft zu erhöhen.

(2) Im Rahmen dieses Abkommens bemüht sich jede Partei:

a) die Luftannäherungen an das gemeinsame Interessensgebiet zu überwachen und nach Massgabe ihrer Möglichkeiten die im Artikel 1 Absatz 3 festgelegten Massnahmen zu ergreifen,

b) die Bedrohung auszumachen und einzustufen,

c) den Behörden und dem militärischen Kommando der anderen Partei Elemente der Luftlagesituation als Entscheidungshilfe zu liefern.

Artikel 3

Souveränität

Die in diesem Abkommen vorgesehene Zusammenarbeit erfolgt unter Einhaltung der Souveränität sowie der jeweiligen Befugnisse der Parteien.

Artikel 4

Zusammenarbeit

(1) Die im Rahmen dieses Abkommens getroffenen Vereinbarungen betreffen:

a) die militärischen Mittel der Parteien, die zur Sicherung des Luftraums im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 beitragen,

b) die Massnahmen, die eine illegale Nutzung des gemeinsamen Interessensgebietes im konkreten Fall einer nichtmilitärischen Bedrohung aus der Luft verhindern.

(2) Die Parteien legen die Massnahmen zur Ausführung und Umsetzung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Luftraum in gemeinsamer Absprache mittels